

Friedhofsgebührensatzung

für die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Feierhallen der Stadt Strasburg (Um.) vom 23.09.2004

1. Änderungssatzung vom 15.12.2005
2. Änderungssatzung vom 23.06.2010
3. Änderungssatzung vom 16.12.2010
4. Änderungssatzung vom 09.06.2016

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung des Land Mecklenburg- Vorpommern, der §§ 1, 2, 5, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern in der derzeit gültigen Fassungen, der Friedhofssatzung der Stadt Strasburg (Um.) vom 09.06.2016 hat die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) nach Beschlussfassung am 09.06.2016 folgende 4. Satzungsänderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strasburg (Um.) erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Strasburg (Um.) und die Feierhallen in der Stadt Strasburg (Um.) und in den Ortsteilen Neuensund und Gehren.

§ 2 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Gebührensätze erhoben.
- (2) Für andere, nicht in der Anlage 1 aufgeführten Leistungen werden die Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen oder Amtshandlungen veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Gebühren zu tragen hat.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus vorliegender Satzung werden an den Nutzungsberechtigten oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren rückerstattet.

§ 6
Inkraftsetzung

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strasburg, den 09.06.2016



gez. Karina Dörk
Bürgermeisterin



Anlage 1

Gebührentarife für die Friedhöfe und Feierhallen der Stadt Strasburg (Um.)

1.	<u>Gebühr für die Nutzungsrechte an Grab- und Urnenstellen (incl. Friedhofsunterhaltung)</u>		
1.1.	Wahlgrabstelle	- Ruhefrist 30 Jahre	
	1 Einzelgrab		1152,10 €
	1 Doppelgrab		1738,50 €
	1 3er Grab		2324,80 €
	1 4er Grab		2911,10 €
1.2.	1 Reihengrabstelle	- Ruhefrist 30 Jahre	1152,10 €
1.3.	1 Rasenerdgrabstelle	- Ruhefrist 30 Jahre	1466,40 €
1.4.	1 Urnenstelle - bis zu 4 Urnen	- Ruhefrist 20 Jahre	571,30 €
1.5.	1 Urnenstelle - bis zu 2 Urnen	- Ruhefrist 20 Jahre	519,60 €
1.6.	1 Urnenstelle - anonymer Friedhof	- Ruhefrist 20 Jahre	685,60 €
1.7.	1 Kindergrabstelle	- Ruhefrist 15 Jahre	407,20 €
1.8.	1 Rasenurnengrabstelle	- Ruhefrist 20 Jahre	742,80 €
	1 zusätzliche Urne auf		
1.9.	Rasenerdgrab	- Ruhefrist 20 Jahre	150,00 €
2.	<u>Verlängerung der Wahlgräber (incl. Friedhofsunterhaltung)</u>		
2.1.	1 Einzelgrab	/ Jahr	38,40 €
2.2.	1 Doppelgrab	/ Jahr	57,90 €
2.3.	1 3er Grab	/ Jahr	77,40 €
2.4.	1 4er Grab	/ Jahr	97,00 €
2.5.	1 Reihengrab	/ Jahr	38,40 €
2.6.	1 Urnenstelle - bis zu 4 Urnen	/ Jahr	28,50 €
2.7.	1 Urnenstelle - bis zu 2 Urnen	/ Jahr	25,90 €
2.8.	1 Kindergrabstelle	/ Jahr	27,10 €
2.9.	1 Rasenerdgrabstelle	/ Jahr	48,80 €
2.10.	1 Rasenurnengrabstelle	/ Jahr	37,10 €
3.	<u>Nutzungsgebühren (inkl. Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten)</u>		
3.1.	Nutzung der Feierhalle Neuensund		189,90 €
3.2.	Nutzung der Feierhalle Gehren		187,50 €
	Nutzung der Feierhalle Alter		
3.3.	Friedhof		157,00 €
3.4.	Nutzung der Feierhalle Neuer Friedhof		240,20 €
4.	<u>Bestattungsleistungen</u>		
	- Ausheben einer Urne		91,90 €
	- Beisetzung einer Urne nach Umbettung		61,30 €
	- Räumung nach Stunden		79,70 €
	(incl. Entsorgung von Grabstein und Umrandung)		
5.	<u>Grabpflege</u>		
	1 Erdstelle	/ Jahr ohne Bepflanzung	122,90 €
	1 Erdstelle	/ Jahr mit Bepflanzung	181,10 €

1 Urnenstelle / Jahr ohne Bepflanzung		76,80 €
1 Urnenstelle / Jahr mit Bepflanzung		127,30 €
1 Gesteck zum Totensonntag		15,00 €
1 extra Blumenstrauß		7,50 €
- Verkauf von Kompost	/ Karre	6,50 €
- sonstige Grabpflege	/ Stunde	24,50 €
(z.B. nach Auftrag Schnittarbeiten, Pflanzarbeiten, Gießen, Beseitigung von Senkschäden)		
- Rasenpflege nach vorzeitiger Kündigung	/ Jahr und Stelle	67,50 €
6.	<u>Sonstige Gebühren</u>	
- Genehmigungsgebühren für die Aufstellung von Grabmalen einschließlich Umrandung		54,65 €
- Leihgebühr für Bahrwagen	/ Nutzung	13,00 €
- Gebühr für die Ausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde		9,11 €
- Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit	/ Jahr	36,43 €
- Urnenversand (zuzüglich Porto)		54,65 €
- Genehmigung der Urnenumbettung		27,32 €

Strasburg, den 09.06.2016

gez. Karina Dörk
Bürgermeisterin

(Siegel)